

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 462

2017_01_BVE_Wasserversorgungsgesetz_WVG_2018.BVE.1499

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Wasserversorgungsgesetz (WVG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 752.32 Wasserversorgungsgesetz vom 11.11.1996 (WVG) (Stand 01.01.2003) wird wie folgt geändert:		
Art. 5 Beiträge 1 Grundsatz ¹ Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an a die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung aller Wasserversorgungsanlagen, ohne die Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten,			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
b die Hälfte der Kosten von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, c Studien, Konzepte und hydrogeologische Untersuchungen, soweit der Kanton diese nicht selbst durchführt, d die Übernahme privater beitragsberechtigter Anlagen gemäss Buchstaben a und b, e den Einkauf in bestehende Wasserversorgungsanlagen, f Vorfinanzierungen von Leistungsreserven, für die noch keine Trägerschaft zur Verfügung steht, g die Beteiligung an Wasserversorgungen zur Sicherstellung nachträglicher Beitritte, h die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte.	b die Hälfte der Kosten für die <u>Erstellung und Erweiterung</u> von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, h die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte¹, i organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen. ² Keine Beiträge werden geleistet an die Erneuerung von Transportleitungen.	² Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden an die Erneuerung von Transportleitungen keine Beiträge geleistet.	<i>Antrag Kommission</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	³ Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für Beitragsgesuche vorsehen, insbesondere für Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen.	³ Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten erhalten angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung. ⁴ Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für Beitragsgesuche vorsehen, insbesondere für Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen.	<i>Antrag Kommission</i> <i>Antrag Kommission</i>
Art. 5a 2 Voraussetzungen ¹ Beiträge werden ausgerichtet, wenn a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1 mindestens 25 Prozent beträgt, b das Projekt auf einer zweckmässigen Planung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist, c die geplanten Erweiterungen oder Änderungen eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit andern Wasserversorgungen notwendig sind,	a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1 mindestens 25 Prozent beträgt <u>1a die durch Verordnung bestimmte Mindesthöhe erreicht,</u> b das Projekt auf einer zweckmässigen Planung <u>genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung</u> beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist, c die geplanten Erweiterungen <u>geplante Erstellung, Erneuerung oder Änderungen</u> Erweiterung eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit andern <u>anderen</u> Wasserversorgungen notwendig sind <u>ist,</u>		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
d die Mitsprache des Kantons beim Bau gewährleistet ist und e die nötigen Fondsmittel vorhanden sind. ² Unabhängig vom Mindestbeitragsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an a die generelle Wasserversorgungsplanung, b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischenkommunalen Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen dienen, c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen. ³ Aus dem Wasserfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf den Abgaben erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird. ⁴ Die durch die Verwaltung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Wasserfonds.	d die Mitsprache des Kantons <u>bei der Projektierung und</u> beim Bau gewährleistet ist und a die generelle <u>Generelle</u> Wasserversorgungsplanung, b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischenkommunalen Zusammenschlüssen <u>regionalen</u> Wasserversorgungen dienen, c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen₁ d Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
⁵ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes¹⁾ vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.	⁵ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)²⁾ über die Sicherung des Beitragszweckes <u>Beitragszwecks</u> sind sinngemäss anwendbar.		
Art. 5b 3 Bemessung ¹ Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt: ² Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung wieder zu beschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit der gemittelten Erneuerungsrate.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner. Er ist umso grösser, je höher diese Werterhaltungskosten sind.		

¹⁾ BSG 641.1

²⁾ BSG 641.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
³ Erstreckt sich eine Wasserversorgung über mehrere Gemeinden oder innerhalb einer Gemeinde über mehrere Ortschaften, ergibt sich der Beitragssatz aus dem gewogenen Mittel der einzelnen Beitragssätze und Werterhaltungskosten. ⁴ Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind, b bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen oder anderen Standortnachteilen, c zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Wasserversorgungen.	^{2a} Bei der Berechnung der Werterhaltungskosten gemäss Absatz 2 wird der Beschaffungswert der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht berücksichtigt und der Beschaffungswert der Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur zur Hälfte. a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit <u>Leistungsfähigkeit</u> besonders aufwändig sind, c zur Förderung von gemeinsamen bei Anlagen mehrerer, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen.		

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
⁵ Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden. ⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.	⁵ Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 <u>Absatz 1</u> Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.		
	Art. 5d 5 Anwendbares Recht ¹ Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der Zusage gilt.		
T1 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7.6.2001	T1 Aufgehoben.		
Art. T1-1 ¹ Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung gilt.	Art. T1-1 Aufgehoben.		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	Bern, 6. März 2019 Im Namen Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees	Bern, 25. April 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser	Bern, 8. Mai 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer